

Satzung zu Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fürfeld

Der Ortsgemeinderat von Fürfeld hat in der Sitzung am 11.07.23 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert am 06.02.1996 (GVBl.S.65, BS 2127- 1) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort Ortsgemeinde ersetzt.**
- 2. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeisterin“ aufgenommen.**
- 3. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsgemeinde“ ersetzt.**

4. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Die Särge, für Bestattungen in Einzelgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

5. § 14 Absatz 1 Ziffer 1.4.3 wird das Wort „Baumfeld“ gestrichen.

6. § 14 Absatz 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

(4) Reihengrabstätten werden für Verstorbene nach Abs. 2 Buchstabe a mit den Maßen 0,60 m Breite und 1,60 m Länge, für Verstorbene nach Abs. 2 Buchstabe b und c mit den Maßen 0,90 m Breite und 2,00 m Länge (gemessen an den Außenkanten der Grabeinfassung) hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Gräbern sind meistens 0,40 m einzuhalten.

7. § 24 Absatz 2 und 3 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

Die vorläufige Gebühr für diese Leistung der Ortsgemeinde wird bereits nach Aufstellung des Grabmals und/oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben. Diese vorläufige Gebühr wird mit den tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

8. § 27 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 60 % der Grabfläche zulässig.

**Artikel II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fürfeld, den 14.12.23

(Siegel)

(Zahn)
Ortsbürgermeister